Velhagen & Klasing in **Bielefeld.**

Konfirmations-Scheine m. Bibelsprüchen u. Liederversen. Mit Zeichnungen v. C. Andreae u. A. Pracht-Ausg. 3. u. 4. Hft. gr. qu. 4°. (à 20 Blatt.) à * 2. —

Friedrich Vieweg & Sohn in **Braunschweig.**

Müller-Pouillet's Lehrbuch der Physik u. Meteorologie. 9. Aufl. v. L. Pfaundler. 3. Bd. 2. Abth. gr. 8°. (S. 337—832.) * 6. 50

Schmidt, E., ausführliches Lehrbuch der pharmaceutischen Chemie. 2. Bd. Organische Chemie. 2. Aufl. 2. Abth. gr. 8°. (VIII, 592 S.) * 13. —

Wiegandt & Grieben in **Berlin.**

Cremer, H., üb. den Einfluß d. christlichen Princips der Liebe auf die Rechtsbildung u. Gesetzgebung. Rede. 8°. (32 S.) * —. 40

Frommel, E., Aus allen vier Winden. 2. Aufl. 8°. (179 S.) * 2. —

Lensch, R., der Bau d. menschlichen Körpers. Leitfaden f. den Unterricht in höheren Schulen. gr. 8°. (VI, 64 S.) * 1. —

Schmidt, W., das Gewissen. Vortrag. 8°. (52 S.) * —. 75

Vollmar, A., das Pfarrhaus im Harz. Eine Erzählg. 10. Aufl. 8°. (IV, 328 S.) 3. —

— drei Weihnachtsabende. Eine Erzählg. 5. Aufl. 8°. (307 S.) * 3. —

Paul Wolff in **Blasewitz-Dresden.**

†**Weidmann,** der. Blätter f. Jäger u. Jagdfreunde. 20. Bd. Jahrg. 1888/89. Nr. 27. Fol. (10 S.) Halbjährlich * 6. —

Woerl's Sep.-Cto. in **Würzburg.**

Woerl's Reisehandbücher. Führer durch Rohitsch-Sauerbrunn u. Umgebung. 2. Aufl. 16°. (15 S. m. Karten u. Plan.) * —. 50

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

Bonifacius-Druckerei in **Paderborn.** Seite 1583

Karker, F. X., Dom Jean Mabillion.

Franz Deuticke in **Wien.** 1584

Beaunis, H., Der künstlich hervorgerufene Somnambulismus. Autorisirte deutsche Ausgabe von L. Frey.

Reibmayr, A., Die Massage und ihre Verwerthung in den verschiedenen Disciplinen der praktischen Medicin. 4. Aufl.

Reibmayr, A., Die Massage und Heilgymnastik des Unterleibs.

Vortmann, G., Anleitung zur chemischen Analyse organischer Stoffe.

Ferd. Dümmlers Verlagsbuchh. in **Berlin.** 1584

Sack, J., Die altjüdische Religion im Uebergange vom Bibelthum zum Talmudismus.

Sack, J., Die Religion Altisraels nach den in der Bibel enthaltenen Grundzügen derselben. 2. Aufl.

Carl Grüninger in **Stuttgart.** 1583

Breslaur, Emil, Klavierschule. Op. 41.

A. Hartleben in **Wien.** 1582

Weichs, Friedrich von, Das Lokalbahnwesen, seine Organisation und Bedeutung für die Weltwirthschaft.

Gebrüder Kröner in **Stuttgart.** 1584

Falkenhorst, C., Der Löwe von Tanganyika.

E. S. Mittler & Sohn in **Berlin.** Seite 1583

Kopka von Lossow, Geschichte des Grenadier-Regiments König Friedrich I. (4. Ostpreußischen) Nr. 5. Band I.

Schickhardt & Ebner (Konrad Wittwer) in **Stuttgart.** 1582

Gutenäcker, Fr., Die Lehre vom Hufbeschlag. 2. Aufl.

Georg Thieme in **Leipzig.** 1581

Küster, E., Ueber die Grundsätze der Behandlung von Eiterungen in starrwandigen Höhlen mit besonderer Berücksichtigung des Empyems der Pleura.

Nichtamtlicher Teil.

Buchhändlerische Rechtslitteratur.

IV.*)

Walcker, Dr. **Karl,** Dozent der Staatswissenschaften an der Universität Leipzig, **Theorie der Preßfreiheit und der Beleidigungen.** Karlsruhe, Macklot'sche Buchhandlung 1889. 102 S. Preis brosch. 3 ℳ 50 ₰.

Die vorgenannte Schrift des bekannten nationalökonomischen Autors ist zwar für einen buchhändlerischen Leserkreis weder bestimmt, noch geeignet; dennoch sei sie ihres Titels und einzelner in ihr enthaltener Ausführungen halber kurz an dieser Stelle besprochen.

Walcker unterscheidet ein formelles und ein materielles Preßrecht. »Das erstere ist in den Preßgesetzen des Deutschen Reiches, Oesterreichs u. s. w. und in den entsprechenden, nicht systematisch zusammengefaßten Gesetzen Englands und anderer Staaten zu finden. Das materielle Preßrecht bestimmt dagegen, was man sagen und nicht sagen darf.« Der Maßstab dieses »Dürfens« ist nach Walcker in staatswissenschaftlichen und ethischen Prinzipien zu suchen, welch' letztere die Gesetzgebung aller Staaten beeinflussen und bestimmen sollten. Walcker, welcher in seiner Schrift ausschließlich dieses materielle Preßrecht behandelt, stellt eine Theorie der Preßfreiheit auf und erläutert insonderheit den Unterschied zwischen erlaubten Aeußerungen und Beleidigungen. Seine Darlegungen sind häufig rein rechtsphilosophischen Inhalts und können alsdann in vielen Fällen von Wichtigkeit sein nur bei einer etwaigen Neufeststellung der preßrechtlichen Bestimmungen unserer Reichsgesetze. Gesetze und Entscheidungen zieht allerdings Walcker vom Standpunkte seines »philosophischen Staatsrechtes« auch teilweise in den Kreis seiner Erörterungen, aber nur insoweit er mit ihnen in bejahendem oder verneinendem Sinne auf seine theoretischen Darlegungen über das »Wesen der Preßfreiheit« exemplifizieren kann. Walcker glaubt, die Staatsbehörde verzichte in mehrfachen Fällen auf ihr bestehendes Recht zum Einschreiten in Preßsachen nur aus praktischen oder politischen Zweckmäßigkeitsgründen, wo ihr ein solches unmittelbares Recht, im Gegensatz zu Walcker, überhaupt fehlen dürfte.

Walcker ist ein entschiedener Freund und warmer Verteidiger der Preßfreiheit (sie ist, wie er sagt, »nicht identisch mit bloßer Zensurlosigkeit«) und sieht dieses erste politische Rechtsgut noch nicht genügend gewahrt im deutschen Reiche. »Beim Hauptpunkte des ganzen Streites für und wider die Preßfreiheit handelt es sich, logisch betrachtet, um die Frage, ob das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft so weit ausgedehnt bleiben oder werden soll, daß die verfassungsmäßige Preßfreiheit dadurch im wesentlichen aufgehoben wird. Diese wichtige Wahrheit ist vom deutschen Reichsgericht häufig übersehen, wenigstens nicht klar und konsequent genug erfaßt worden.«

Verfasser tritt alsdann ein für eine weitgehende Beteiligung des Laienelements in Preßprozessen. Er ist ein Gegner des Anklagemonopols des Beamtentums und wünscht das bekannte englische Anklagesystem in verbesserter und erweiterter Form auch bei uns eingeführt zu sehen. Ferner tritt er in dankenswerter Weise dafür ein, daß im ganzen deutschen Reiche die Preßprozesse vor die Geschwornengerichte kommen. »In Süddeutschland*), Oesterreich, England, Schweden, Belgien kommen Preßprozesse vor die Geschworenen, in Belgien u. s. w. auch politische Vergehen. Will man etwa behaupten, daß Norddeutschland, die engere Heimat Luthers, Lessings, Kants und des Freiherrn von Stein, jenen Ländern an Bildung nachsteht?« Bekanntlich drohte das zur Zeit in Geltung befindliche deutsche Reichspreßgesetz an einer dahingehenden Forderung im Reichstage zu scheitern. Der Reichstag mußte nachgeben.

Verfasser empfiehlt die Bildung von Preßjuries und Rechtsschutzvereinen. »Manche Preßrechtsfälle sind sehr einfach, bei

*) Die nachfolgende Besprechung ist einem längeren, der »Berliner Buchhändler-Gesellschaft« von dem Unterzeichneten erstatteten Bericht entnommen.

*) d. h. in Bayern, Württemberg und Baden (m. W. von Norddeutschland übrigens auch in Oldenburg).